

Vereinssatzung Klangrausch Deutschland

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Klangrausch Deutschland e.V.“ (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar und wird dort ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur; insbesondere die Förderung, Unterstützung und Trägerschaft von Kulturveranstaltungen der Reihe Klangrausch in verschiedenen Städten in ganz Deutschland.

(2) Der Zweck wird verwirklicht durch

- die Vernetzung der verschiedenen Organisationsteams in Deutschland - die Trägerschaft der Klangrausch-Veranstaltungen in den einzelnen Städten - der Austausch zwischen den verschiedenen Organisationsteams zur Weiterentwicklung und Wissensweitergabe unter den verschiedenen Teams - den Austausch von Informationsmaterial - die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung aus Vereinsmitteln im gemeinnützigen
- Rahmen der Klangrausch-Veranstaltungen - die Ausbildung, Bereitstellung und verpflichtende Verwendung einer gemeinsamen
- Corporate Identity - die Einrichtung einer gemeinsamen Website u.ä. - die Verbreitung der Konzeptidee und Unterstützung beim Aufbau eines erweiterten
- Klangrausch-Netzwerkes - die Durchführung von Kulturveranstaltungen sowohl in privaten Räumen als auch in öffentlich zugänglichen Veranstaltungsorten in unterschiedlichen Städten in ganz Deutschland

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Veranstaltungsreihe Klangrausch im Sinne des §52 „Steuerbegünstigte Zwecke“, Ab. 2 der Abgabenordnung. (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. (2) Das erste Geschäftsjahr ist das Jahr 2018.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Konzept von Klangrausch identifizieren und die Ziele des Vereins unterstützen können. (2) Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. (3) Ziel ist es, dass jedes Mitglied eines Organisationsteams Mitglied des Vereins ist. Ein Organisationsteam setzt sich aus natürlichen Personen zusammen, die im Verlauf des vergangenen Kalenderjahres und/oder im Verlauf des aktuellen Kalenderjahres eine gemeinsame Klangrausch-Veranstaltung organisiert haben oder organisieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages wird erstmalig in der Gründungsversammlung beschlossen. (2) Nachfolgende Änderungen beschließt der Vorstand. Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe mit 1/3 der Stimmen beim Vorstand Veto einzulegen. In diesem Falle entscheidet und beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vergütungen

(1) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätige Personen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der*die Kassenwart*in kann die entgeltliche Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagen.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder für Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (einmalig gültig) ausgeübt werden. (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes - Entlastung des Vorstandes - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen - Änderung der Satzung - Auflösung des Vereins - Erlass von Ordnungen - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (3) Zur Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, Ort und Zeit mindestens vier Wochen vorher

schriftlich oder auf elektronischem Weg an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mailadresse eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Teams sie schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen. (4) Es besteht Teilnahmepflicht für alle Mitglieder. Feste Zu- bzw. Absagen (letztere unter Angabe der Gründe) sind bis eine Woche vorher der*dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen. (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens zu Beginn der Versammlung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. (6) Im Ausnahmefall ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auch elektronisch über Telefon oder Webkonferenzen möglich. Dies bedarf einer Begründung. (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei fehlender Zustimmung von mindestens 2/3 der Organisationsteams kann innerhalb von vier Wochen Veto eingelegt werden. (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und müssen in der Tagesordnung und der Einladung gesondert angekündigt worden sein. (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus drei und maximal so vielen Mitgliedern, wie Organisationsteams im Verein vertreten sind. Aus dem gewählten Vorstand werden die Ämter des*der 1. und 2. Vorsitzenden und des*der Kassenwart*in besetzt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen. (7) Scheidet mehr als die Hälfte des Vorstands vorzeitig aus, muss eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen werden. (8)

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlungen - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen - Kassen- und Buchführung - Erstellung eines Jahresberichts - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Besondere Vertretung

(1) Der Vorstand kann in angemessenem Umfang eine*n besondere*n Vertreter*in gemäß § 30 BGB als Geschäftsführer*in bestellen, der*die die laufenden Geschäfte des Vereins innerhalb eines vom Vorstand zugewiesenen Geschäftskreises führt. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. (2) Der*die Geschäftsführer*in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er*sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk Junge Ohren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar in Kraft.